

**Satzung**  
des  
**Musikvereins Spielmannszug Würgassen 1925 e.V.**

**§ 1**

**Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Spielmannszug Würgassen 1925 e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Würgassen

**§ 2**

**Zweck und Aufgaben**

1. Der Musikverein ist ein Zusammenschluss von musikinteressierten Personen die es sich zur Aufgabe gemacht haben traditionelle und moderne Spielmanns- und Blasmusik zu pflegen und zu fördern. Der Musikverein kann hierbei zur Erfüllung seines Zieles bei öffentlichen Festveranstaltungen, Konzerten und ähnlichen Veranstaltungen öffentlich auftreten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Zweck wird durch die Pflege volkstümlicher Musik, durch regelmäßige Übungsstunden, durch Veranstaltung von Konzerten und durch die musikalische Mitwirkung an Veranstaltungen verschiedenster Art erreicht.
3. Der Musikverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein enthält sich jeder politischen Tätigkeit.
5. Alle Mittel des Musikvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein hat die Möglichkeit den Mitgliedern Fahrtkosten zu erstatten, die diesen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins entstanden sind.
6. Vorstandsmitglieder können für Ihre Tätigkeit für die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins eine angemessene Entschädigung erhalten. Die Höhe und die Gewährung der Entschädigung wird durch entsprechenden Vorstandsbeschluss einmal jährlich festgelegt. Die Entschädigung wird bei entsprechendem Vorstandsbeschluss einmal jährlich, grundsätzlich im 1. Quartal des Folgejahres gezahlt.

**Satzung**  
des  
**Musikvereins Spielmannszug Würgassen 1925 e.V.**

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

**§ 3**

**Mitgliedschaft**

1. Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
4. Aktive Mitglieder sind Personen, die sich an den musikalischen Aktivitäten des Vereins direkt beteiligen.
5. Passive Mitglieder beteiligen sich nicht direkt an den musikalischen Aktivitäten. Sie werden nur fördernd für den Verein tätig.
6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
7. Über die Aufnahme eines passiven Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann, wenn nach Ansicht des Vorstandes die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht gegeben sind, ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

**§ 4**

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.

**Satzung**  
des  
**Musikvereins Spielmannszug Würgassen 1925 e.V.**

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen.
  - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

**§ 5**

**Mitgliederbeitrag**

1. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag.
2. Mitglieder sind erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.
4. Mitgliederumlagen für besondere Anschaffungen und Veranstaltungen werden von Seiten des Vereins von Fall zu Fall in entsprechender Höhe erhoben.
5. Familienbeitrag: Familien (zwei Erziehungsberechtigte und ein Kind unter 18 Jahren) zahlen den festgelegten Familienbeitrag. Jedes weitere Kind dieser Familie unter 18 Jahren ist beitragsfrei.

**§ 6**

**Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a ) durch Austritt
  - b ) durch Tod
  - c ) durch Ausschluss
2. Den Ausschluss verfügt der Vorstand, wenn
  - a. ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und mit seinen Beitragszahlungen mit 1 Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt ohne weiteres, wenn die Zahlung des Jahresbeitrages verweigert wird. Eine Stundung der Beiträge kann in ganz besonderen Fällen erfolgen, wenn das Mitglied darum schriftlich beim Vorstand einkommt.
  - b. ein Mitglied durch seine Handlungsweise das Ansehen und das Interesse des Vereins schädigt.

**Satzung**  
des  
**Musikvereins Spielmannszug Würgassen 1925 e.V.**

3. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung erheben, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit anwesender Mitglieder entscheidet.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**§ 7**

**Vereinseigentum**

1. Das Vereinseigentum verwaltet der Vorstand. Durch den Verein besorgte Gegenstände müssen beim Austritt aus dem Verein zurückgegeben werden. Der Verein kann von dem Ausgetretenen oder Ausgeschlossenen bei Rückgabe von beschädigten Gegenständen Ersatzansprüche geltend machen.
2. Vereinskleidung und Instrumente dürfen außerhalb der Dienstzeit nicht öffentlich benutzt werden.

**§ 8**

**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a ) der Vorstand und
- b ) die Mitgliederversammlung

**Satzung**  
des  
**Musikvereins Spielmannszug Würgassen 1925 e.V.**

**§ 9**  
**Der Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der/die Vorsitzende
  - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
  - c) der/die Schriftführer(in)
  - d) der/die stellvertretende Schriftführer(in)
  - e) der/die Kassierer(in)
  - f) der/die stellvertretende Kassierer(in)
  - g) der/die Jugendwart(in)
  - h) der/die stellvertretende Jugendwart(in)
  - i) der/die Gerätewart(in)
  - j) der/die stellvertretende Gerätewart(in)
  - k) der/die musikalische Leiter(in)
  - l) der/die stellvertretende musikalische Leiter(in)
  
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für zwei Jahre gewählt.

**Wahlmodus:**

In den geraden Jahren werden gewählt:

der/die Vorsitzende  
der/die Schriftführer(in)  
der/die Kassierer(in)  
der/die Jugendwart(in)  
der/die Gerätewart(in)  
der/die musikalische Leiter(in)

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

der/die stellvertretende Vorsitzende  
der/die stellvertretende Schriftführer(in)  
der/die stellvertretende Kassierer(in)  
der/die stellvertretende Jugendwart(in)  
der/die stellvertretende Gerätewart(in)  
der/die stellvertretende musikalische Leiter(in)

3. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB jeweils von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellv. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in) und dem/der Kassierer(in) vertreten.

# Satzung

des

## Musikvereins Spielmannszug Würgassen 1925 e.V.

4. Fallen Vorstandsmitglieder aufgrund höherer Gewalt (z.B. Tod, schwere Krankheit, die die Handlungsfähigkeit des Vorstandsmitgliedes ausschließt) aus, übernehmen zunächst die Stellvertreter bis zu einer Neuwahl die Position des Vorstandsmitgliedes.

Sollte dies nicht möglich sein, übernimmt eines der anderen Vorstandsmitglieder kommissarisch diese Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Kann hierüber im Vorstand keine Einigung erzielt werden, ist umgehend eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl der vakanten Vorstandsposition einzuberufen.

Der Rücktritt von Vorstandsmitgliedern ist nur mit Wirkung zur nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Die Besetzung von Vorstandsposten mit mehr als einer Person ist unzulässig.

Positionen des geschäftsführenden Vorstandes (1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Kassierer(in) und Schriftführer(in)) dürfen nur von jeweils einer Person bekleidet werden. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen keine weiteren Vorstandsposten bekleiden. Ausnahme besteht lediglich in der kommissarischen Übernahme eines Postens aufgrund höherer Gewalt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Wahl in den geschäftsführenden Vorstand führt zum Ausscheiden aus einem anderen Vorstandsamt.

5. Der Vorstand tritt auf Anordnung des Vorsitzenden zusammen. Beantragen zwei Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung, ist der Vorsitzende verpflichtet, hierzu einzuladen. Macht er dies innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ab Antrag nicht, können Vorstandsmitglieder von sich aus die Sitzung einberufen.

Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen durch Handzeichen, bzw. mündlicher Zustimmung oder Ablehnung während der Vorstandssitzung. Geheime Abstimmungen sind nicht zulässig.

6. Maßnahmen und Tätigkeiten, die zur Verwendung von Vereinsmitteln führen sind zwingend vorher mit dem Vorstand abzustimmen und von diesem zu genehmigen. Die mündlich erteilte Zustimmung durch den/die Kassierer(in) ist bis zu einem Wert von 1.000,00 € ohne Vorstandsbeschluss ausreichend.

**Satzung**  
des  
**Musikvereins Spielmannszug Würgassen 1925 e.V.**

**§ 10**

**Kassenprüfung, Kassenprüfer**

Um den Mitgliedern des Vereins eine Möglichkeit zur Kontrolle der satzungsmäßigen Verwendung der Vereinsmittel zu ermöglichen, ist jährlich eine Kassenprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte volljährige Vereinsmitglieder durchzuführen.

Die Kassenprüfung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem/der Kassierer(in). Dieser ist dazu verpflichtet, den Kassenprüfern dazu sämtliche Unterlagen die Kassenführung betreffend vorzulegen und umfassend Auskunft zu den einzelnen Bewegungen zu geben.

Das Ergebnis stellen die Kassenprüfer auf der nächsten Mitgliederversammlung vor. Es obliegt ihnen, den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei auf jeder Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer neu zu wählen ist.

**§ 11**

**Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl der o.g. Vorstandsmitglieder und ggf. die Entbindung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern,
- b) die Wahl der Kassenprüfer und die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,

# Satzung

des

## Musikvereins Spielmannszug Würgassen 1925 e.V.

- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) die Bildung etwa notwendiger Ausschüsse,
- j) die Beschlussfassung über eingebrachte Vorschläge von Seiten der Mitglieder.

### **§ 12**

#### Protokollführung in der Mitgliederversammlung

1. Bei allen Mitgliederversammlungen hat der/die Schriftführer(in) ein Protokoll zu führen.
2. Das Protokoll, in welchem die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse vermerkt werden müssen, ist von dem/der Vorsitzenden, dem/der stellv. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterschreiben.
3. Das Protokoll soll in Kurzform bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen werden. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, beim Vorstand eine vollständige Ausfertigung des Protokolls anzufordern. Der Vorstand ist verpflichtet, dieses auszuhändigen.

### **§ 13**

#### Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme des Auflösungsbeschlusses. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist eine Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung vorgesehen, ist dies zwingend bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.



**Satzung**  
des  
**Musikvereins Spielmannszug Würgassen 1925 e.V.**  
**§ 14**

**Ablauf von Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen im Verein grundsätzlich offen durch Handzeichen.

Die einfache Mehrheit entscheidet bei allen Wahlen und Abstimmungen (Ausnahmen sind die Satzungsänderung, §13 und die Auflösung des Vereins, §19).

Wahl- bzw. Abstimmungsleiter ist grundsätzlich der Vorsitzende. Wird der Vorsitzende selber gewählt, wird die Wahl des Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Ist der/die Vorsitzende nicht anwesend, ist grundsätzlich der/die stellvertretende Vorsitzende Wahlleiter(in). Ist auch dieser/diese nicht anwesend, bestimmt die (Mitglieder-)Versammlung den/die Wahlleiter(in).

Die Vereinsmitglieder haben das Recht, bei allen Wahlen und Abstimmungen die geheime Wahl/Abstimmung zu beantragen. Der Antrag auf geheime Wahl kann nur für alle Wahlen/Abstimmungen der jeweiligen (Mitglieder-)Versammlung insgesamt gestellt werden. Der Antrag muss daher zwingend vor Durchführung der ersten Wahl/Abstimmung gestellt werden. Wurde bereits eine Wahl/Abstimmung durchgeführt ist ein Antrag auf geheime Wahl für diese (Mitglieder-)Versammlung ausgeschlossen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind ausdrücklich Abstimmungen im Vorstand (s. §9).

Der Wahl-/Abstimmungsleiter muss über diesen Antrag abstimmen lassen. Eine geheime Wahl/Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hierfür votieren.

Wird eine geheime Wahl/Abstimmung durchgeführt, hat der/die Schriftführer(in) an alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geeignetes Schreibmaterial auszuhändigen. Die Stimmzettel werden nach erfolgter Abstimmung vom Schriftführer eingesammelt und vom Vorstand ausgewertet. Das Ergebnis gibt der Wahl-/Abstimmungsleiter bekannt. Die Aufbewahrung der Stimmzettel muss nur bis zum Ende der (Mitglieder-)Versammlung erfolgen.

Der/Die Wahlleiter(in) hat die (Mitglieder-)Versammlung nach Vorschlägen für die Besetzung der zu wählenden Positionen zu befragen. Der Vorstand kann eigene Vorschläge unterbreiten. Die Vorschläge sind vom Schriftführer zu protokollieren. Liegen keine weiteren Vorschläge vor, ist die Wahl durchzuführen.

Eine Zusammenfassung von Wahlen zum Vorstand ist unzulässig.

**Satzung**  
des  
**Musikvereins Spielmannszug Würgassen 1925 e.V.**

**§ 15**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 16**

**Verhalten der Mitglieder bei Veranstaltungen**

1. Die Teilnehmer an Wettstreiten und sonstiger Veranstaltungen des Vereins oder anderer Vereine haben den mit der Leitung beauftragten Vorstands- oder Führungspersonen unbedingten Gehorsam zu leisten und ihnen mit der gebührenden Achtung zu begegnen. Auf jeden Fall ist alles zu vermeiden, was dem Verein in seinem Ansehen schaden könnte.
2. Politische und konfessionelle Aussprachen innerhalb des Vereins sind untersagt.
3. Bei Wettstreiten usw. sind etwaige Beanstandungen gegen die Sprüche der amtierenden Schiedsrichter oder gegen die Vereinsleitung nicht von dem einzelnen Mitglied zu machen, sondern derartige Einsprüche sind lediglich Sache des Vereins, der durch seinen Vorsitzenden, den Lehrer oder ein anderes beauftragtes Vorstandsmitglied den Einspruch sachgemäß anbringt.
4. Die mit dem Einspruch beauftragte Vorstandsperson ist verpflichtet, den Einspruch sofort an die zuständige Stelle weiterzugeben.
5. Bei öffentlichen Veranstaltungen des Vereins tritt für die jugendlichen Mitglieder das Jugendschutzgesetz in Kraft.

**§ 17**

**Schiedsgerichte**

1. Entstehen bei irgendwelchen inneren und äußeren Veranstaltungen des Vereins unter den Mitgliedern Streitigkeiten, so haben die streitenden Parteien ein Schiedsgericht zu beantragen. Unterlassen die Streitenden diesen Antrag, so beruft der Vorsitzende selbstständig ein Schiedsgericht ein.

# Satzung

des

## Musikvereins Spielmannszug Würgassen 1925 e.V.

2. Jede Partei hat das Recht, für sich Mitglieder als Schiedsrichter vorzuschlagen. Machen sie von diesem Recht keinen Gebrauch, so werden die Schiedsrichter vom Vorstand ernannt.
3. Den Vorsitz im Schiedsgericht hat der Vorsitzende. Ist dieser selbst in einen Streit verwickelt, so übernimmt das älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes sind für den Verein und die streitenden Parteien endgültig.

### **§ 18**

#### Schadensfälle

1. Der Verein haftet nicht für etwaige Schäden an Personen, Tieren und Sachen.
2. Die Mitglieder nehmen an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins auf eigene Gefahr teil.

### **§ 19**

#### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
2. Bei Zersplitterung des Vereins kann das Vereinsvermögen nicht angetastet werden, sofern die Bedingungen des § 2 Abs. 2-6 eingehalten werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Beverungen, zunächst zur Verwahrung auf die Dauer von 2 Jahren für eventuelle Wiederbegründung in Würgassen, danach hat die Stadtverwaltung es dem Ortsteil Würgassen zur Verfügung zu stellen, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

### **§ 20**

#### Verbindlichkeit der Satzung für die Mitglieder

1. Durch die Anmeldung und die Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Bedingungen dieser Satzung als für sich verbindlich an.

# Satzung

des

## Musikvereins Spielmannszug Würgassen 1925 e.V.

2. Mit Beschlussfassung über die Annahme dieser Satzung tritt gleichzeitig die alte Satzung vom 25. Februar 2012 außer Kraft.

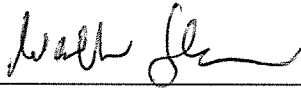
Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung zu Würgassen am 20. Januar 2018 beschlossen.

Würgassen, 20.01.2018



Andreas Cooper

Vorsitzender



Walter Steinmann

stellvertretender Vorsitzender



Doreen Steinmann

Schriftführerin